Anordnung über die Vertretung des Bundes im Geschäftsbereich des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen

BVertrBMBAnO

Ausfertigungsdatum: 14.04.1970

Vollzitat:

"Anordnung über die Vertretung des Bundes im Geschäftsbereich des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen vom 14. April 1970 (BAnz. 1970 Nr. 76)"

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 24. 4.1970 +++)

Soweit durch Rechtsvorschriften des Bundes nichts anderes bestimmt ist, wird der Bund im Geschäftsbereich des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen wie folgt vertreten:

- 1. Vertretung in gerichtlichen und schiedsrichterlichen Verfahren
 - a) In Verfahren, die das Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen betreffen, ist der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen zur Vertretung berufen.
 - b) In Verfahren, die das Gesamtdeutsche Institut Bundesanstalt für gesamtdeutsche Aufgaben betreffen, ist der Präsident der Bundesanstalt für gesamtdeutsche Aufgaben zur Vertretung berufen.
 - c) Die Vertretung bleibt dem Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen vorbehalten, wenn
 - aa) der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen den zugrunde liegenden Vertrag selbst geschlossen hat,
 - bb) eine Entscheidung des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen den Gegenstand des Rechtsstreits bildet,
 - cc) der Präsident oder der Vizepräsident der Bundesanstalt für gesamtdeutsche Aufgaben persönlich beteiligt ist.
- 2. Vertretung in Verwaltungsverfahren Für die Vertretung des Bundes in Verwaltungsverfahren gilt Nr. 1 entsprechend. § 174 des Bundesbeamtengesetzes und § 126 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes bleiben jedoch unberührt.
- 3. Rechtsgeschäftliche Vertretung
 Bei Rechtsgeschäften wird der Bund unbeschadet besonders angeordneter Beschränkungen durch den
 Präsidenten der Bundesanstalt für gesamtdeutsche Aufgaben insoweit vertreten, als der Bundesanstalt
 nach § 27 Abs. 1 der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden die Befugnis zur Erteilung von
 Annahme- und Auszahlungsanordnungen übertragen ist. Im übrigen vertritt der Bundesminister für
 innerdeutsche Beziehungen den Bund. Dies gilt auch für Rechtsgeschäfte, die den Erwerb oder die
 Veräußerung eines Grundstückes zum Gegenstand haben.
- 4. Abweichende Regelungen Der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen kann im Einzelfall die Vertretung abweichend von dieser Anordnung regeln oder sie selbst übernehmen.
- 5. In krafttreten Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen